



## Berechnungsbeispiel Noten Aufnahmeprüfungen 1. Gymnasialklasse 2012

### Sprachprüfungsfachnote (Prüfungsfachnote für die Kantonssprachen)

Die gewählte Erstsprache wird wie bis anhin an der AP 1G schriftlich geprüft. Für die zweite Kantonssprache ist die benotete Schulleistung des ersten Semesters der abgebenden Schule entscheidend. Diese beiden Noten ergeben zusammen die für den Prüfungsentscheid relevante Sprachprüfungsfachnote (Prüfungsfachnote für die Kantonssprachen); vgl. Art 19 Abs. 2 AufnahmeVO.

	Bezeichnete Erstsprache [S1]	Zweite Kantonssprache [S2]	Sprachprüfungsfachnote [SPF]
Notengrundlage	Schriftliche Prüfung	Benotete Schulleistung	Berechnung: $SPF = (S1 + S2) / 2$
Gerundet auf:	Viertelsnote	Halbe Note	nicht gerundet

#### Beispiele

	Bezeichnete Erstsprache [S1]	Zweite Kantonssprache [S2]	Sprachprüfungsfachnote [SPF]
Note	4.75	5	4.875
	3.25	5.5	4.375
	5.75	5	5.375
	5	5.5	5.25
	4.5	5	4.75
	2.75	5.5	4.125
	2.5	4.5	3.5

### Endnote

Die Endnote, welche für die Aufnahme in die erste Gymnasialklasse an einer Bündner Mittelschule relevant ist, wird als auf zwei Dezimalstellen gerundeter Durchschnitt aus der Prüfungsfachnote in Mathematik, der Sprachprüfungsfachnote und falls vorhanden aus der Übertrittsnote (vgl. Art. 16 AufnahmeVO) berechnet; vgl. Art. 21 AufnahmeVO.

	Mathematik [PM]	Sprachprüfungsfachnote [SPF]	Übertrittsnote [UN]	Endnote [EN]
Notengrundlage	Schriftliche Prüfung	Berechnung (siehe oben)	Berechnung gem. Art. 16 AufnahmeVO	Berechnung: $EN = (PM + SPF + UN) / 3$
Gerundet auf:	Viertelsnote	nicht gerundet	Halbe Note	

#### Beispiele

	Mathematik [PM]	Sprachprüfungsfachnote [SPF]	Übertrittsnote [UN]	Endnote [EN]	Minuspunkte
Note	<b>2.75</b>	<b>4.875</b>	<b>5</b>	<b>4.208333333</b>	<b>1.25</b>
	5	4.375	4.5	4.625	0
	<b>4.75</b>	<b>3.5</b>	<b>5</b>	<b>4.416666667</b>	<b>0.5</b>
	<b>3.25</b>	<b>4.125</b>	<b>5</b>	<b>4.125</b>	<b>0.75</b>
	<b>3</b>	<b>4.75</b>	<b>5</b>	<b>4.25</b>	<b>1</b>
	4	5.375	4.5	4.625	0

Die Aufnahmeprüfung in die erste Gymnasialklasse ist bestanden, wenn der Prüfungsdurchschnitt den Wert von 4.50 erreicht und die Abweichungen der Prüfungsfachnoten von der Note vier nach unten nicht mehr als 0.75 Notenpunkte betragen. (Art. 22 Abs. 1 Ziff. 1 AufnahmeVO). Im obigen Beispiel hätten die fett markierten Resultate nicht für eine Aufnahme gereicht.

Juni 2011/rb